



Merkblatt Feuerungskontrolle

Dieses Merkblatt gilt für die Gemeinde Thayngen mit allen Ortsteilen. Es ist eine kurze Zusammenfassung über die Feuerungskontrolle, früher auch Rauchgaskontrolle genannt und gilt für Anlagen für die die Gemeinde zuständig ist. (Art. 11, EG USG). Das sind vor allem Öl und Gasfeuerungen bis 350 kW und Holzfeuerungen bis 70 kW,

Die Rechtsgrundlagen dazu sind:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (EG USG; SHR 814.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (USGV; SHR 814.101)

Grundlagen

Emissionsmessungen und -kontrollen sind in der Luftreinhalteverordnung (LRV) geregelt. Für diese amtliche Aufgabe wurde Kaminfegermeister Ivan Alilovic durch den Gemeinderat gewählt. Er vollzieht im Auftrag der Gemeinde die Feuerungskontrolle.

Die Kontrolle und Vollzugsmassnahmen wie auch die Gebühren sind im Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz und in der Umweltschutzverordnung geregelt.

Weitere Informationen zum Thema "Luft" finden Sie auch auf der Seite des *Interkantonalen Labors Schaffhausen*. So auch eine Liste der messberechtigten Fachleute für die Feuerungskontrolle.

Kontrollzyklus

Für Feuerungsanlagen gelten die folgenden Kontrollzyklen (LRV Art. 13):

- 2 Jahre für Ölfeuerungen
- 4 Jahre für Gas- und Holzfeuerungen

Die amtlich anerkannte Messung wird mit dem Feuerungskontrollkleber, der an der Anlage angebracht wird, dokumentiert.

Das bedeutet für Sie

Als Eigentümerin oder Eigentümer einer Anlage haben Sie die Möglichkeit, die periodische Feuerungskontrolle durch eine messberechtigte Fachperson oder den amtlichen Feuerungskontrollleur ausführen zu lassen. Oft wird die Emissionsmessung / -kontrolle mit dem Service der Anlage kombiniert. Das Ergebnis wird in einem Feuerungs-Rapport erfasst und die Anlage erhält den Feuerungskontrollkleber. Den Rapport erhält unser Feuerungskontrollleur. Er übernimmt die Angaben in die Datenbank und überwacht die Einhaltung der Grenzwerte und Fristen.



Bei Anlagen für welche nach Ablauf der gesetzlichen Kontrollpflicht kein Feuerungsrapport vorliegt, führt unser Feuerungskontrolleur die entsprechenden Emissionsmessungen und -kontrollen durch. Die Aufwendungen für Arbeitszeit, Wegkosten, Amortisation von Geräten und Werkzeug wird nach dem Verursacherprinzip durch den Feuerungskontrolleur in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für den administrativen Aufwand sind im *Reglement für die Kostenstelle Vignette* (780.6) geregelt und im ganzen Kanton Schaffhausen gleich. Egal ob eine Fachperson oder der Feuerungskontrolleur die Arbeit ausführt.

Für Anlagen welche die Grenzwerte nicht einhalten, wird eine Sanierungspflicht verfügt. Die Fristen richten sich nach der LRV (Art. 10).

Stichproben

Die Gemeinde ist verpflichtet, gemäss den Vorgaben des *Interkantonalen Labors*, Stichprobenkontrollen an Anlagen durchzuführen. Sollte Ihre Anlage dazu auserwählt sein, wird sich der Feuerungskontrolleur bei Ihnen melden und die Kontrolle durchführen. Ergibt die Messung keine Beanstandungen, gehen diese Kosten für die Stichprobenkontrolle zu Lasten der Gemeinde.

Heizungersatz

Beim Ersatz einer Heizung besteht je nach Art (Öl, Gas, Holz, etc.) eine Melde- oder Bewilligungspflicht. Das wird in der Brandschutzverordnung (BSV, 550.101, §5) geregelt.

Auch in energetischer Hinsicht gibt es dabei einiges zu beachten. So müssen beim Heizungersatz auch die Energienachweisformulare 103 und 120-SH eingereicht werden. Details sind in der Energiehaushaltsverordnung (EHV, 700.401) zu finden.

Feuerungskontrolleur der Gemeinde Thayngen

Kaminfegermeister Ivan Alilovic

Erwin Ruh Kaminfegergeschäft

Inhaber Ivan Alilovic

Freudentalstrasse 2

8200 Schaffhausen

052 643 59 88

Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Bauverwaltung Thayngen

Bauverwaltung Thayngen

Dorfstrasse 30

bauverwaltung@thayngen.ch oder 052 645 04 21